

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich. Die herausragenden Sportstätten im Sinne der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätte“ werden nach Maßgaben dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

Mit Erlass vom 23.05.2013 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und das Finanzministerium NRW Grundzüge für mögliche Verwendung dieser Sportpauschale dargelegt (der Erlass ist beigelegt).

Nach diesem Erlass ist es (weiterhin) so, dass sich das Hauptaugenmerk bei der Verwendung der Sportpauschale auf die Förderung eigener, kommunaler Sportstätten erstreckt. Unter Abschnitt D des Erlasses ist die Möglichkeit aufgeführt, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z.B. Vereine, weiterleiten können.

Die Gemeinde Windeck besitzt eine Vielzahl eigener kommunaler Sportstätten (Sportplätze, Bäder, Turnhallen), die einen ständigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf mit sich bringen. So wurde die Sportpauschale für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 insbesondere für den Bereich des Freibades in Rosbach verausgabt. Es ist abzusehen, dass hier auch in Zukunft weitere Investitionen, insbesondere in die Technik, notwendig sein werden. Gleichfalls besteht auch bei den Schulturnhallen und dem Hallenbad Dattenfeld, in denen eine Mischnutzung (Schule/Vereine) stattfindet, ein künftiger Investitionsbedarf. Ferner ist abzusehen, dass die gemeindlichen Sportplätze allesamt in den kommenden Jahren einen erhöhten Finanzbedarf in Bezug auf Deckenerneuerungen nach sich ziehen werden.

Im Hinblick auf den Haushaltssanierungsplan wird es erforderlich sein, die Mittel der Sportpauschale gezielt für pflichtige Aufgaben der Gemeinde im Planungszeitraum bis 2021 einzusetzen. Eine Übertragung dieser Mittel in kommende Haushaltsjahre wird notwendig sein, um beispielsweise sukzessive künftige Deckenerneuerungen auf den gemeindlichen Sportplätzen unter den künftig gegebenen engen finanziellen Rahmenbedingungen überhaupt realisieren zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Mittel der Sportpauschale bis zum Jahre 2021 vordringlich für gemeindliche Sportstätten einzusetzen.

Der Gemeindefinanzierungsverband hat mit Schreiben vom 23.10.2013 darauf hingewiesen, dass noch Anträge von Vereinen auf Förderung durch die Sportpauschale aus Vorjahren vorliegen, über die noch nicht entschieden wurde.

Es handelt sich um die Anträge des TuS Herchen 1922 e.V. (Anschaffung von Fußballtoren), des SV Leuscheid 1920 e.V. (Bau einer Behindertentoilette), des TSV Germania Windeck (Pflasterung einer Fläche im Sportpark), des TuS Schladern 1913 e.V. (Anschaffung von Fußbällen und Tornetzen) und des TV Rosbach 1965 e.V. (Deckensanierung der Tennisplätze).

Diese Anträge aus dem Jahre 2011 waren zunächst zurückgestellt worden, da die Sportpauschale 2012 und 2013 gem. Ratsbeschluss vom 14.05.2012 ausschließlich für pflichtige gemeindliche Maßnahmen im Sportbereich verwendet werden sollte. Dies ist -wie oben ausgeführt- geschehen. Die Verwaltung empfiehlt, aus den dargelegten Gründen diese Linie weiter zu fahren, sodass die vorliegenden Vereinsanträge nun negativ beschieden werden müssen.